2. Als genehmigte Veranstaltungen in obigem Sinne gelten:

2. Als genehmigte Veranstaltungen in obigem Sinne gelten:

– Veranstaltungen zu Schülerwettbewerben, die nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 14. September 1984 eine gesamtstaatliche Förderung und Unterstützung erhalten,

– Veranstaltungen zu Schülerwettbewerben, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder ihm angeschlossene Institutionen im Auftrag ausrichten,

– Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Schulschachmeisterschaften und sonstige Veranstaltungen, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausrichtet bzw. die im Einzelfall durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt werden,

– Begabtenförderungen, die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einzelfall jeweils genehmigt werden,

– Überschulische SMV-Veranstaltungen der Schulaufsicht.